

Universität Würzburg, Sanderring 2, D-97070 Würzburg

Der Datenschutzbeauftragte

Telefon: 0931/31-82786
Telefax: 0931/31-6880
datenschutz@zv.uni-wuerzburg.de
www.uni-wuerzburg.de

Würzburg, 13.08.2009
Zur Post gegeben am:

Unser Zeichen: DS -117.600- /09

Einhaltung des Datenschutzes bei Personenbefragungen zu Wissenschaftszwecken

Sehr geehrte Damen und Herren,

immer wieder führen die Forschungseinrichtungen der Universität zu wissenschaftlichen Forschungszwecken Interviews, Tests oder Fragebogenaktionen beispielsweise in Schulen oder Kindergärten durch. Um den durchführenden Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen datenschutzrechtliche Hilfestellungen zu geben, möchte ich in meiner Funktion als behördlicher Datenschutzbeauftragter einige wesentliche datenschutzrechtliche Anforderungen in diesem Zusammenhang aufzeigen:

1. Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sollten sich zunächst Gedanken darüber machen, welche Daten sie für ihren Zweck, also für das Forschungsvorhaben, benötigen. Generell gilt, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung **anonymisierter und folglich nicht personenbezogener Daten Vorrang hat gegenüber personenbezogenen Daten**; personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen. Häufig wird es für den Zweck des Forschungsvorhabens bereits genügen, entsprechende **Gruppenangaben** (Altersgruppe, Religionsgruppe, Berufsgruppe etc.) anstelle konkreter personenbezogener Einzelangaben zu verwenden. Eine **Nummerierung nach Personenlisten**, beispielsweise Klassenlisten, ist dagegen als gewähltes Codierungsverfahren zur Anonymisierung nur dann ausreichend, wenn die Code-Name-Zuordnung von einer dritten Person, beispielsweise der Lehrkraft, erstellt wird und dort verbleibt.

Keine anonyme Datenerhebung liegt vor, wenn **Einzelangaben zu Geburtsjahr und Geburtsmonat** auch ohne eigentliche Namensnennung abgefragt werden. In diesem Fall kann sich das zur Re-Identifikation erforderliche Zusatzwissen leicht aus internen Personenlisten, beispielsweise Klassenlisten, oder beispielsweise aus veröffentlichten Jahresberichten ergeben, die neben Vor- und Zunamen auch den Geburtstag der Personen, beispielsweise der Schüler, enthalten dürfen.

2. Wenn tatsächlich die Beschaffung personenbezogener Daten für den Wissenschaftszweck notwendig ist und Gruppenangaben oder anonymisierte Daten nicht den gleichen Zweck erfüllen können, ist ein besonderes Augenmerk auf die **vor der Befragung schriftlich einzuholende Einwilligungserklärung** der Betroffenen zu werfen.

Bei jüngeren minderjährigen Personen ist die Einwilligung bei den Eltern als gesetzliche Vertreter einzuholen, bei älteren Jugendlichen kann davon ausgegangen werden, dass sie selbst über ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung entscheiden können, so dass (evtl. zusätzlich) auch ihre Einwilligung erforderlich ist.

Sowohl Kinder als auch den Eltern müssen bei Einholen der Einwilligung umfassend über den **Zweck der Datenerhebung**, das heißt über den Inhalt des Projekts, sowie über die geplante **weitere Datenverarbeitung** (was geschieht mit den Daten, wie lange besteht der Personenbezug, wann werden die Daten gelöscht, welche Daten werden veröffentlicht, Inhalt des vorgesehenen Kodierungsverfahrens etc.) **schriftlich** informiert werden. Schließlich muss zwingend deutlich gemacht werden, dass die Einwilligung verweigert werden kann, das heißt die **Teilnahme freiwillig** ist, und aus einer **Nichtteilnahme keine Nachteile** erwachsen.

3. Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene personenbezogene Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung **verarbeitet oder genutzt** werden und sind sobald als möglich zu anonymisieren. Auch dürfen personenbezogene Daten von der die wissenschaftliche Forschung betreibenden Stelle nur veröffentlicht werden, wenn der Betroffene (erneut) schriftlich eingewilligt hat oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen unerlässlich ist.
4. Hinsichtlich der weiteren grundsätzlichen Anforderungen an die datenschutzgerechte Ausgestaltung von Forschungsvorhaben verweise ich auf die entsprechenden Ausführungen des Bayerischen Landesdatenschutzbeauftragten, die ich hier kurz zusammengefasst habe und die in ausführlicher Form auf den **Internetseiten der Datenschutzstelle** der Universität unter „Mitteilungen des Datenschutzbeauftragten“ hinterlegt sind.

Um die Einhaltung des Datenschutzes zu gewährleisten, sollte der behördliche Datenschutzbeauftragter möglichst frühzeitig unter Vorlage aller wesentlichen Unterlagen in die Planung eines Forschungsvorhabens einbezogen werden, wenn die Erhebung und/oder Verarbeitung personenbezogener Daten, möglicherweise sogar aufgrund von automatisierten Verfahren mit der Folge der Notwendigkeit eines datenschutzrechtlichen Freigabeverfahrens, notwendig und beabsichtigt ist. Denn: **Die Verantwortung über die Einhaltung des Datenschutzes obliegt den das Forschungsvorhaben durchführenden Personen und damit der Universität Würzburg**, und Verstöße gegen den Datenschutz schaden nicht nur dem Renommee der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, sondern können sogar zu Rechtsansprüchen gegen die Beschäftigten und die Universität und/oder zur strafrechtlichen Verfolgung führen.

Ich bitte Sie, dieses Schreiben den Instituten und Lehrstühlen Ihrer Fakultät, aber auch den Ihrer Fakultät angegliederten Forschungsbereichen bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

K. Baumann
Oberregierungsrat